

2. Änderungssatzung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen und zur Geschwisterermäßigung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Artikel 1

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 22 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), sowie des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. S.1002) wird nach Beschlussfassung des Lauenburgischen Kreistags vom 29.06.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen und zur Geschwisterermäßigung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 05.05.2022 (Internetbekanntmachung vom 11.05.2022 unter www.kreis-rz.de/bekanntmachungen/2022), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.03.2023, erlassen:

1. In § 4 Absatz 5 wird die Angabe „Januar bis Juli 2023“ durch die Angabe „Januar 2023 bis Juli 2024“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(nicht in schulischen Angeboten, wie insbesondere dem offenen Ganztage)“ gestrichen und
3. § 5 Abs. 1 ergänzt um den Satz:
„Sofern ein Geschwisterkind bereits eine Schule besucht und an mindestens vier Tagen in der Woche an einem schulischen Ganztagsangebot kostenpflichtig teilnimmt, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagesbetreuung je um (ggfs. weitere) 12,5 %.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2023 in Kraft.

Ratzeburg, den 01.08.2023

gez. Dr. Christoph Mager
Landrat